

Beschluss S1: Satzungsänderung

Antragsteller*in:	Bundesvorstand		
Ansprechperson:	Frank Masurat (Bundesvorsitzender, in Präsenz)		
Status:	angenommen		
Sachgebiet:	S - Satzung		
Antrag S1 Abstimmung:	Ja:	(95.804 %)	137
	Nein:	(4.196 %)	6
	Enthaltung:		2
	Abgegebene Stimmen:		145

Der Text der neu beschlossenen Satzung wird noch von der Redaktionskommission redaktionell überarbeitet (siehe Beschluss S-red)

Präambel

Der ADFC ist der Verband für alle Menschen, die Fahrrad fahren oder fahren wollen oder das Fahrradfahren fördern wollen. Unabhängig von Alter oder Generation, Herkunft oder Geschlecht, ob sie häufig, regelmäßig oder gelegentlich, sportlich oder entspannt, im Alltag oder in der Freizeit mit dem Fahrrad am Verkehr teilnehmen:

Alle sollen im ADFC eine wirkungsvolle Interessenvertretung, eine fachlich überzeugende, service-orientierte Organisation und Möglichkeiten für Austausch und Engagement finden.

Zukunftsweisende Ziele, ehren- und hauptamtlicher Einsatz, demokratische Vereinsstrukturen mit wirksamen Beteiligungsformen und die Vision einer menschengerechten, ökologisch verantwortlichen Mobilität mit dem Fahrrad im Mittelpunkt sind für den ADFC kennzeichnend.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e. V. (ADFC) und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Klima-, Natur- und Umweltschutzes, von Wissenschaft und Forschung, der Landschaftspflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer:innen im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Öffentlichkeitsarbeit und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades; sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen.

2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- a) Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs, auch durch Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträger:innen, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit, ohne dass diese Mittel vom Verein erhalten,
- b) Entwicklung, Verbreitung oder Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,
- c) Zusammenarbeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und

Möglichkeiten des Fahrradverkehrs durch den Verein mit gemeinnützigen Vereinen, Bürgerinitiativen und Organisationen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben,

d) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten zur Unfallverhütung und zur Förderung des Radverkehrs, die Sammlung und Ausweitung von Erfahrungen, die Veranlassung und zeitnahe Herausgabe von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,

e) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch Mitbeförderung von Fahrrädern, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel,

f) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,

g) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen wie Aufklärung der Bevölkerung über die wirksame Sicherung gegen Diebstahl, technische Verbesserung von Fahrradparksystemen, Öffentlichkeitsarbeit für mehr und bessere Fahrradabstellanlagen sowie zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder z. B. durch die Förderung der Fahrradcodierung und zur Verbesserung der Versicherungsbedingungen,

h) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch eigene radsportliche Veranstaltungen oder durch Zusammenarbeit mit steuerbegünstigten Radsportvereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Ehrenamtliche und berufliche Arbeit im ADFC

1. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende arbeiten im ADFC gemeinsam an der Verwirklichung der Satzungsziele. Die Kompetenz jedes Einzelnen und deren erfolgreiche Zusammenarbeit sind entscheidend für den Erfolg des ADFC. Sie werden gleichermaßen in ihrer Arbeit gefördert und unterstützt, durch Fort- und Weiterbildung ebenso wie durch geeignete Strukturen des Personalwesens.

2. Der Gewinnung und dem Engagement von ehrenamtlich Aktiven kommt im ADFC als zivilgesellschaftlichem Akteur besondere Bedeutung zu. Der ADFC achtet in seinen Strukturen darauf, dass die Vielfalt des ehrenamtlichen Engagements zur Geltung kommt, dass mit dem Einsatz Ehrenamtlicher schonend und effizient umgegangen wird und die besonderen Belange ehrenamtlichen Engagements berücksichtigt werden.

§ 5 Der ADFC als Verband

1. Der ADFC besteht aus den rechtlich selbstständigen Landesverbänden (landesweite Gliederungen) und deren regionalen und örtlichen Vereinigungen (örtlichen Gliederungen).

2. Der ADFC ist föderal und subsidiär aufgebaut, er soll in seinem Aufbau den föderalen politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland folgen.
3. Der ADFC fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der steuerbegünstigten Landesverbände untereinander und mit dem ADFC auf Bundesebene.
4. Der ADFC repräsentiert und vertritt die Vielfalt der Gliederungen und Mitglieder als eine Einheit.
5. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 6 Die Landesverbände

1. In jedem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland kann mit Zustimmung des Bund-Länder-Rates ein rechtlich selbstständiger ADFC-Landesverband bestehen. Die Landesverbände mehrerer Bundesländer oder Gliederungen mehrerer Bundesländer, die nicht Teil eines Landesverbandes sind, können sich mit Zustimmung des Bund-Länder-Rates zu einem länderübergreifenden Verband zusammenschließen; der Zusammenschluss tritt an die Stelle der einzelnen Landesverbände und gilt als ein Landesverband.
2. Die Landesverbände wirken nach Maßgabe dieser Satzung maßgeblich mit
 - an der Positionierung, Programmatik und bei den grundlegenden Entscheidungen des ADFC sowie
 - an der Besetzung und Arbeit der Organe des ADFC.
3. Die Landesverbände vertreten im ADFC ihre Belange, die ihrer Gliederungen und Mitglieder und fördern gemeinsam die Belange des ADFC auf Bundesebene.
4. Die Landesverbände streben auf ihrer Ebene die von den Bundesorganen des ADFC beschlossenen Ziele an und setzen die Beschlüsse der Bundesorgane um. Sie unterstützen das gemeinsame Erscheinungsbild und Handeln des ADFC.
5. Die Satzungen der Landesverbände müssen mit der Satzung des ADFC in Einklang stehen. Satzungsänderungen sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Über Verletzungen des Einklangs einer Landesverbandssatzung mit der Bundessatzung und deren Folgen entscheidet der Bund-Länder-Rat.

Einem Landesverband, dessen Satzung nicht mit der Bundessatzung in Einklang steht, können das Namensrecht und die Eigenschaft, Gliederung des ADFC zu sein, entzogen werden.
6. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der ADFC hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen werden, die den Zweck des ADFC unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC ideell und materiell uneigennützig zu fördern, ohne persönliche oder korporative Mitglieder zu sein.
5. Die Mitglieder des ADFC sind zugleich Mitglieder eines Landesverbandes und dessen Gliederungen, soweit solche bestehen. Die Mitgliedschaft richtet sich hier nach dem vom Mitglied mitgeteilten Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied mit Zustimmung der aufnehmenden Gliederung einer anderen Gliederung zuordnen lassen.
6. Auf Beschluss eines Landesverbandes oder des Bund-Länder-Rates können Ehrenmitglieder mit deren

Zustimmung aufgenommen werden. Für Ehrenmitglieder, die ein Landesverband vorgeschlagen hat, trägt der jeweilige Landesverband den Mitgliedsbeitrag.

7. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Anträge auf Mitgliedschaft kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats ablehnen, ansonsten gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Mit der Antragstellung wird die jeweils gültige Satzung des ADFC anerkannt. Der Beitragszeitraum von zwölf Monaten beginnt in den Folgejahren mit dem ersten Tag des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats. Zu diesem Termin ist der Beitrag fällig.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit in Textform kündigen, Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.
3. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Austritt, der Streichung aus der Mitgliederliste, dem Ausschluss oder dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
4. Mitglieder können bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt werden, durch den Bundesvorstand im Benehmen mit dem jeweiligen Landesvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch beim Bund-Länder-Rat einlegen. Beitragsrückstände, die trotz Mahnung nicht entrichtet wurden, führen zur Streichung aus der Mitgliederliste.
5. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und je ein:e Vertreter:in jedes korporativen Mitglieds wählen die Delegierten der Bundeshauptversammlung (BHV, § 13) nach Maßgabe der Landessatzungen in ihren Landesverbänden. Die Satzungen der jeweiligen Landesverbände können eine Direktwahl der BHV-Delegierten durch die Mitglieder oder die Wahl der BHV-Delegierten durch von den Mitgliedern gewählten Delegierten auf Landesebene vorsehen. Das aktive Wahlrecht fördernder Mitglieder - bei juristischen Personen deren Vertreter:innen, sofern ihnen das Recht nicht als persönliches Mitglied zusteht - zur Bundeshauptversammlung richtet sich nach der Satzung des jeweiligen Landesverbandes.

Die persönlichen Mitglieder üben das aktive Wahlrecht persönlich aus. Sie haben das passive Wahlrecht zu den Bundesorganen mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vertreter:innen der korporativen Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu den Bundesorganen nur, wenn sie auch persönliche Mitglieder des ADFC sind.

Fördernde Mitglieder - bei juristischen Personen deren Vertreter:innen, sofern ihnen dieses Recht nicht als persönliches Mitglied zusteht - können nicht in die ADFC-Organen gewählt werden.

2. Die Rechte der Mitglieder in den Landesverbänden, sowie den örtlichen und regionalen Gliederungen, richten sich nach deren Satzungen.
3. Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information und Unterrichtung über wesentliche Vorgänge auf der Bundesebene.

§ 10 Beiträge

1. Die Beiträge der Mitglieder, den Bundesanteil am Beitragsaufkommen der Mitglieder sowie den Anteil der Landesverbände setzt die Bundeshauptversammlung nach Empfehlung des Bund-Länder-Rates fest.
2. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 11 Die Organe des ADFC

Die Organe des ADFC-Bundesverbandes sind

1. die Bundeshauptversammlung (§ 13),
2. der Bund-Länder-Rat (§ 14),
3. der Bundesvorstand (§ 15),
4. die Bundesjugendversammlung (§ 17) und
5. der Bundesjugendvorstand (§ 17).

§ 12 Allgemeine Regeln für die Bundesorgane

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle Bundesorgane, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt:

1. Die Mitglieder der Bundesorgane müssen ADFC-Mitglieder sein.
2. Bundesorgane sind beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Stimmen durch Organmitglieder vertreten sind und mindestens eine Person des gleichberechtigten Vorsitzes anwesend ist. Die Bundeshauptversammlung und der Bund-Länder-Rat können bei Abwesenheit ihrer Vorsitzenden eine Sitzungsleitung als Vertretung für die jeweilige Sitzung wählen.
3. Bundesorgane fassen ihre Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.
4. Die Anzahl der den jeweiligen Beschluss unterstützenden Stimmen, der ablehnenden Stimmen und der Enthaltungen wird dokumentiert; bei offensichtlichen Ergebnissen offener Abstimmungen sind summarische Feststellungen zulässig, sofern keine Stimmenauszählung beantragt wird.
5. Abstimmungen über Sachanträge finden offen statt, sofern nicht von mindestens 10 % der anwesenden Organmitglieder die geheime Abstimmung gewünscht wird.
6. Abstimmungen über Personalfragen und Wahlen finden geheim statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.
7. Die Vorsitzenden der Organe sind verantwortlich für die Leitung und Durchführung der Organsitzungen. Sie laden mit Tagesordnung in angemessener Frist in Textform zu den Organsitzungen ein.
8. Die Organe und deren Vorsitzende werden unmittelbar von der Bundesgeschäftsstelle beraten und unterstützt.
9. Die Organe können eigene Aufgaben, auch mit der Berechtigung zu bindenden Beschlüssen, an Ausschüsse aus ihrer Mitte delegieren, sowie beratende und zuarbeitende Arbeitsgruppen einrichten. Vorsitzende von Arbeitsgruppen sollen ADFC-Mitglieder sein.
10. Die Mitglieder der Bundesorgane dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum ADFC oder zu einer Gliederung des ADFC oder einem vom ADFC oder von einer oder mehreren Gliederungen beherrschten Unternehmen stehen. Haupt- oder nebenberuflich für den ADFC tätige Bundesvorstandsmitglieder dürfen in keinem weiteren Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zum ADFC oder einer seiner Gliederungen stehen.

Satz 1 und 2 gelten nicht für weisungsunabhängige Vorstandsmitglieder der Gliederungen, die nur in einem Beschäftigungsverhältnis zu ihren Gliederungen stehen.

11. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung und des Bund-Länder-Rates können nach Rücktritt oder Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nachgewählt werden. Gleiches gilt für den Fall der Erweiterung.

12. Der Bund-Länder-Rat kann in der Bundesgeschäftsordnung Regelungen zur Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern treffen.

13. Die Bundesvorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes, die Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung und des Bund-Länder-Rates, sowie die Mitglieder des Bund-Länder-Rates aus der Mitte der Bundeshauptversammlung (§ 13 Abs. 5) können auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder der Bundeshauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Dies gilt nicht für die Vertreter:innen der Landesverbände im Bund-Länder-Rat, deren Abwahl richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Landesverbände. Bei einer Abwahl soll in der gleichen Sitzung nachgewählt werden.

14. Sitzungen der Bundesorgane können nach Beschluss des jeweiligen Vorsitzes auch mit sicheren, elektronischen Lösungen abgehalten werden. Die Anwesenheit ist dann auch mit einer sicheren, elektronischen Teilnahme zulässig. Über Art und Weise der elektronischen Teilnahme entscheidet der Vorsitz des jeweiligen Organs, im Falle der Bundeshauptversammlung im Benehmen mit den Vorsitzenden der übrigen Organe.

Die nicht physisch anwesenden Mitglieder können ihre Stimme delegieren oder in einer vergleichbar sicheren elektronischen Form abstimmen. Über die Einrichtung von Online-Abstimmungen entscheidet der Vorsitz des jeweiligen Organs.

§ 13 Die Bundeshauptversammlung

1. Die Bundeshauptversammlung ist die demokratische Vertretung der Gliederungen und Mitglieder und oberstes Beschlussorgan des ADFC.

2. Die Bundeshauptversammlung tritt jährlich auf Einladung ihres Vorsitzes zusammen. Eine außerordentliche Bundeshauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Bund-Länder-Rat dies beschließt, oder wenn 30 % der Mitglieder der Bundeshauptversammlung dies beantragen.

3. Die Einladung zur Bundeshauptversammlung ergeht mindestens sechs Wochen vorher in Textform. Sie soll die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen, bei Satzungsänderungen muss der Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnet werden. Alle eingebrachten Anträge sollen den Mitgliedern der Bundeshauptversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Aufgaben

4. Sie berät und beschließt über

a) die grundsätzliche, langfristige inhaltliche und strategische Ausrichtung des ADFC, insbesondere die verkehrs- und gesellschaftspolitische Programmatik,

b) grundlegende Fragen der Verbandspolitik, Verbandsstruktur und -entwicklung, insbesondere Satzungsänderungen,

c) den Haushalt des ADFC, die Mitgliedsbeiträge und die Mitgliedsbeitragsordnung,

d) andere grundlegende Fragen der bundesverbandlichen Arbeit;

e) des Weiteren wählt die Bundeshauptversammlung die Rechnungsprüfer:innen auf vier Jahre, die der

Bundeshauptversammlung berichten.

5. Die Bundeshauptversammlung wählt die gleichberechtigten Bundesvorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 15) sowie die Mitglieder des Bund-Länder-Rates nach § 14 Abs. 6, Spiegelstrich 2 und entscheidet über die Abwahl und Nachwahl.

6. Die Bundeshauptversammlung nimmt den Bericht des Bundesvorstandes und des Bund-Länder-Rates entgegen, stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung des Bundesvorstandes und der Vorsitzenden des Bund-Länder-Rates.

7. Die Bundeshauptversammlung bestätigt die:den Bundesjugendvertreter:in. Dies geschieht jeweils dann, wenn der Bundesjugendvorstand eine:n neue:n Bundesjugendvertreter:in wählt.

Die Mitglieder der Bundeshauptversammlung

8. Die Bundeshauptversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände, den beiden Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung und den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes. Sie sind Mitglieder und Stimmberechtigte der Bundeshauptversammlung, dabei hat das Bundesvorstandsmitglied nach § 15 Abs. 2, Buchstabe c) nur als Bundesjugendvorstandsmitglied Stimmrecht.

Die Delegierten werden nach Maßgabe der Landessatzungen in den Landesverbänden gewählt.

Stimmübertragungen in Textform innerhalb eines Landesverbandes und des Bundesvorstandes sind zulässig, doch darf ein:e Stimmberechtigte:r nicht mehr als eine übertragene Stimme vertreten.

Mitgliedern des Bundesvorstandes können Stimmen nur innerhalb des Bundesvorstandes übertragen werden.

9. Die Zahl der Delegierten wird von der Bundeshauptversammlung festgelegt. Jeder Landesverband entsendet mindestens zwei Delegierte. Die Zahl seiner weiteren Delegierten richtet sich nach dem Anteil seiner Mitglieder im ADFC zum Beginn des Jahres, berechnet nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Anträge und Beschlüsse

10. Anträge an die Bundeshauptversammlung können gestellt werden von

- a) den Gliederungen des ADFC,
- b) dem Bundesvorstand oder seinen Mitgliedern,
- c) dem Bundesjugendvorstand
- d) dem Bund-Länder-Rat und
- e) 10 % der Mitglieder der Bundeshauptversammlung.

11. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorsitz der Bundeshauptversammlung

12. Die Bundeshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Vorsitzende auf die Dauer von vier Jahren. Davon muss mindestens eine Person eine Frau sein.

Die gleichberechtigten Vorsitzenden werden nicht auf die Quote des Landesverbandes nach Abs. 8 angerechnet.

Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.

Zwischen den Sitzungen vertreten sie die Bundeshauptversammlung gegenüber den anderen Bundesorganen.

13. Aufgaben des Vorsitzes der Bundeshauptversammlung sind

- die Repräsentation des Organs, auch außerhalb der Sitzungszeiten
- die leitende Verantwortung für Vorbereitung, Einladung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen
- die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausübung der Rechte und Pflichten der Bundeshauptversammlung
- die Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der weiteren Organe auf Bundesebene.

14. Das Protokoll der Bundeshauptversammlung ist von den Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung, der Versammlungsleitung und dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

15. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 14 Der Bund-Länder-Rat

Aufgaben

1. Der Bund-Länder-Rat ist ein beratendes und beschließendes Organ des ADFC.

2. Der Bund-Länder-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er gewährleistet den Austausch zwischen Vertreter:innen der Gliederungen, des Bundesvorstandes, den Bundesvorsitzenden, der Bundesjugendorganisation und der Bundesgeschäftsstelle zu verbandlichen Fragen mit überörtlicher Bedeutung.
- b) Er vertritt die Interessen der Gliederungen.
- c) Er berät und unterstützt den Bundesvorstand (§ 15) und führt die Aufsicht über ihn.
- d) Er berät und entscheidet über grundlegende Fragen nach Maßgabe der Satzung und der Grundsatzbeschlüsse der Bundeshauptversammlung zwischen deren Sitzungen, insbesondere bei Eilbedarf.
- e) Er erlässt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).
- f) Er beruft die Mitglieder des Schlichtungsausschusses (§ 21).
- g) Er wählt die Delegierten des ADFC auf Bundesebene, die den ADFC in internationalen Vereinigungen und Gremien des Fahrradverkehrs vertreten.

3. Satzungsänderungen, Festsetzung des Bundeshaushaltes und Entscheidungen über Mitgliedsbeiträge bzw. Beitragsordnungen bleiben der Bundeshauptversammlung vorbehalten.

4. Erlass und Änderungen der Bundesgeschäftsordnung, die die Kompetenz, Aufgaben und/oder Arbeitsweise der Bundeshauptversammlung betreffen, bedürfen der Zustimmung der beiden Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung.

5. Grundsätzliche programmatische Entscheidungen des Bund-Länder-Rates bedürfen der Bestätigung durch die nächste Bundeshauptversammlung.

Mitglieder des Bund-Länder-Rates

6. Dem Bund-Länder-Rat gehören als Mitglieder an:

- je ein:e Vertreter:in eines jeden Landesverbandes, gewählt nach Maßgabe der jeweiligen Landessatzung sowie
- sechs Mitglieder der Bundeshauptversammlung, darunter mindestens 50 % Frauen, gewählt aus deren Mitte für vier Jahre

- Die Bundesvorsitzenden, die Vorsitzenden der Bundeshauptversammlung und des Bund-Länder-Rates. Sie sind geborene, stimmberechtigte Mitglieder des Bund-Länder-Rates.

- Die Bundesgeschäftsführer:innen (§ 19) nehmen mit Rederecht, aber ohne Stimm- und Antragsrecht an den Sitzungen des Bund-Länder-Rates teil.

- Die Sprecher:innen des Bundesjugendvorstandes. Sie nehmen mit einer gemeinsamen Stimme teil. Bei Uneinigkeit wird die Stimme als Enthaltung gewertet.

Die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes können mit Rederecht, aber ohne Stimm- und Antragsrecht an den Sitzungen des Rates teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Bund-Länder-Rates erhalten ihr Mandat von den Landesverbänden bzw. von der Bundeshauptversammlung für die in Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen. Die Vertreter:innen der Landesverbände können sich durch gleichermaßen mandatierte Personen vertreten lassen. Die Vertretung durch ein bereits stimmberechtigtes Mitglied des Bund-Länder-Rates ist ausgeschlossen. In gleicher Weise können sich die Bundesvorsitzenden von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen. Innerhalb der Gruppe der sechs Mitglieder der Bundeshauptversammlung ist die Übertragung jeweils einer Stimme in Textform zulässig.

8. Wird der Bund-Länder-Rat aufsichtlich tätig, können Mitglieder des Vorstandes, auch die gleichberechtigten Bundesvorsitzenden, von der Sitzung ausgeschlossen werden. Die Bundesvorsitzenden haben kein Stimmrecht in aufsichtlichen Fragen.

Beschlüsse des Bund-Länder-Rates

9. Jede:r Vertreter:in eines Landesverbandes hat mindestens eine Stimme. Die Zahl ihrer/seiner weiteren Stimmen richtet sich nach dem Anteil der Mitglieder des betreffenden Landesverbandes im ADFC zum Beginn des Jahres, berechnet nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, bis eine Gesamtzahl der Stimmen der Landesverbandsvertreter:innen von 26 erreicht ist.

10. Ein wirksamer Beschluss des Bund-Länder-Rates muss zusätzlich auf sich vereinigen:

- die Mehrheit der anwesenden Ländervertreter:innen, die sich an der Abstimmung beteiligt haben;
- die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die von den anwesenden Ländervertreter:innen repräsentiert werden.

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Vorsitz des Bund-Länder-Rates

11. Der Bund-Länder-Rat wählt zwei gleichberechtigte Vorsitzende auf die Dauer von vier Jahren. Davon muss mindestens eine Person eine Frau sein. Sie dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören.

12. Aufgaben des Vorsitzes des Bund-Länder-Rats sind

- die Repräsentation des Organs, auch außerhalb der Sitzungszeiten
- die leitende Verantwortung für Vorbereitung, Einladung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen
- die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausübung der Rechte und Pflichten des Bund-Länder-Rats
- die Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der weiteren Organe auf Bundesebene

13. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 15 Der Bundesvorstand

Aufgaben

1. Der Bundesvorstand leitet den ADFC im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Bundeshauptversammlung und des Bund-Länder-Rates. Ihm obliegt die strategische Führung des Verbandes.

Mitglieder

2. Dem Bundesvorstand gehören an

a) zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau.

b) mindestens ein und höchstens fünf weitere Vorstandsmitglieder.

c) ein Mitglied des Bundesjugendvorstandes (Bundesjugendvertreter:in genannt).

3. Mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder müssen weiblich sein. Muss die:der Bundesjugendvertreter:in außerhalb des Turnus bestätigt werden, soll die Quotierung gelten.

4. Der Bundesvorstand kann unabhängig von der Kooptation nach Abs. 4 bis zu zwei weitere Mitglieder bis zur nächsten Bundeshauptversammlung kooptieren. Kooptierte Mitglieder des Bundesvorstandes haben die Rede- und Antragsrechte von Bundesvorstandsmitgliedern, aber kein Stimmrecht in den Organen. Diese beiden Vorstandsmitglieder werden nicht auf die Zahl nach Abs. 2, Buchstabe b) und nicht auf die Quotierung nach Abs. 3 angerechnet. Wer bei der jüngsten Vorstandswahl oder -nachwahl kandidiert hat und nicht gewählt wurde, kann nicht kooptiert werden. Bis zur Bestätigung durch die BHV nimmt die:der Bundesjugendvertreter:in als Gast an den Vorstandssitzungen teil.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den gleichberechtigten Bundesvorsitzenden. Die beiden Bundesvorsitzenden vertreten den ADFC jeweils allein.

6. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundeshauptversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. Die Bundesvorsitzenden werden getrennt gewählt. Der Frauenplatz wird zuerst gewählt. Die weiteren Mitglieder des Bundesvorstands werden im Anschluss gewählt, wobei die Quotierung nach § 15 Abs. 3 zu beachten ist.

7. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, mit Ausnahme der Bundesjugendvertreterin oder des Bundesjugendvertreters, werden von der Bundeshauptversammlung einzeln für zwei Jahre gewählt. Nach der Wahl der Bundesvorsitzenden wird die:der Bundesjugendvertreter:in von der BHV bestätigt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die nicht zurücktreten oder abgewählt werden, bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Neben- und hauptberufliche Vorstandsmitglieder

8. Mitglieder des Bundesvorstandes können neben- oder hauptberuflich beim ADFC auf Bundesebene angestellt werden.

Über die wesentlichen Bestandteile des Anstellungsvertrags, insbesondere die Vergütung, den Beschäftigungsumfang und die Laufzeit sowie diesbezügliche Vertragsänderungen, entscheidet der Bund-Länder-Rat.

9. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 16 Die Bundesvorsitzenden

Aufgaben

1. Die Bundesvorsitzenden repräsentieren den ADFC gegenüber Staat, Gesellschaft und Öffentlichkeit.

2. Die Bundesvorsitzenden sind Mitglieder und Vorsitzende des Vorstandes. Sie werden unmittelbar von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Sie können Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder mit deren Einverständnis delegieren, behalten aber die Gesamtverantwortung als Vorsitzende.
3. Die Bundesvorsitzenden sind die arbeitsrechtlichen Vorgesetzten der Bundesgeschäftsführerinnen/ Bundesgeschäftsführer. Sie schließen im Namen des ADFC die Dienstverträge mit den Geschäftsführer:innen/ Geschäftsführern ab; ihnen obliegen deren Personalführung und -förderung.
4. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 17 Bundesjugendorganisation

1. Der ADFC unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „Junge ADFC“. Der ADFC unterstützt die Arbeit des Jungen ADFC und fördert dessen Verbandsstrukturen innerhalb des ADFC.
2. Mitglieder des Jungen ADFC sind die Mitglieder des ADFC, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Ortsverbandsebene ein Amt bekleiden.
3. Mitglieder haben in den Organen und Gliederungen, die dem Jungen ADFC zugeordnet sind, abweichend von § 9 Abs. 1, ab dem vollendeten 10. Lebensjahr Stimm- und aktives Wahlrecht und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr passives Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht erlischt mit der Vollendung des 27. Lebensjahres, das passive Wahlrecht bleibt auch danach bestehen. Untergeordnete Gliederungen können mit eigener Ordnung hiervon abweichen.
4. Die Bundesjugendversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Jungen ADFC. Sie ist abweichend von § 12 Abs. 2 beschlussfähig, falls sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder des Jungen ADFC anwesend sind. Sie hat keinen Vorsitz. Die Einladung zur Bundesjugendversammlung erfolgt, abweichend von § 12 Abs. 7, durch den Bundesjugendvorstand.
5. Die Bundesjugendversammlung wählt den Bundesjugendvorstand mit zwei gleichberechtigten Sprecher:innen und bis zu vier Stellvertreter:innen. Mindestens ein Mitglied des Bundesjugendvorstands muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Der Bundesjugendvorstand wählt aus seiner Mitte die:den Bundesjugendvertreter:in (§ 15 Abs. 2, Buchstabe c) für den ADFC-Bundesvorstand. Diese Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet dieses Mitglied aus dem Bundesjugendvorstand aus, so bleibt es bis zu einer Abwahl oder Neuwahl Mitglied des Bundesvorstandes.
7. Der Junge ADFC regelt seine Angelegenheiten im Rahmen einer Bundesjugendordnung in eigener Verantwortung. Die Erstfassung wird auf Empfehlung des Bund-Länder-Rates in der Bundeshauptversammlung beschlossen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bund-Länder-Rates.
8. Die erforderlichen Mittel werden im Rahmen des Haushaltes des ADFC zur Verfügung gestellt. Der Junge ADFC entscheidet über deren Verwendung eigenständig unter Beachtung dieser Satzung, der Bundesjugendordnung und unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen.

§ 18 Beiräte

1. Der Bund-Länder-Rat kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Beiräte des ADFC berufen. Über die Berufung der Beiratsmitglieder entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit dem Bund-Länder-Rat. Die Beiratsmitglieder müssen nicht dem ADFC angehören.
2. Zweck der Beiräte ist es, geeignete Personen an den Beratungen auf Bundesebene zu beteiligen und die Ziele des ADFC zu fördern.

3. Die Mitarbeit in einem Beirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung ist möglich.
4. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 19 Die Bundesgeschäftsführung

Bestellung und Aufgaben

1. Der Bundesvorstand kann mit Zustimmung des Bund-Länder-Rates eine:n oder mehrere Bundesgeschäftsführer:innen bestellen.

Die Bundesgeschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie leitet die Bundesgeschäftsstelle.
- b) Sie wählt die Mitarbeiter:innen der Bundesgeschäftsstelle aus, stellt sie an, führt und fördert sie.
- c) Sie führt die operativen Geschäfte des ADFC.
- d) Sie unterstützt die Organe und Gremien des ADFC.
- e) Sie unterstützt den Bundesvorstand bei der strategischen Führung des ADFC.
- f) Sie fördert die Zusammenarbeit der Landesgeschäftsführungen untereinander und mit der Bundesgeschäftsführung.

Darüber hinaus kann der Bundesvorstand weitere Aufgaben und Vollmachten auf Bundesgeschäftsführer:innen übertragen.

2. In ihrem Geschäftsbereich sind die Bundesgeschäftsführer:innen besondere Vertreter:innen nach § 30 BGB.
3. Der Vorstand erlässt eine „Geschäftsstellenordnung“ für die Bundesgeschäftsführung und die Bundesgeschäftsstelle.
4. Die Bundesgeschäftsführer:innen dürfen nicht Mitglied eines Verbandsorgans sein.
5. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 20 Facharbeit

1. Der ADFC richtet zur fachlichen Unterstützung und Beratung der Bundesorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, zur Förderung der fachlichen Arbeit in den Gliederungen und zur Beratung der Mitglieder Strukturen der Facharbeit ein.
2. Über Konzept, Struktur und personelle Besetzung entscheidet der Bund-Länder- Rat auch auf Vorschlag des Bundesvorstandes. Leiter:innen von Fachgremien müssen ADFC-Mitglieder sein; Mitglieder von Fachgremien müssen keine ADFC-Mitglieder sein. Für Ausschüsse als Fachgremien gilt § 12 Abs. 10.
3. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 21 Schlichtungsausschuss

1. Der Bund-Länder-Rat beruft zur Schlichtung von innerverbandlichen Konflikten zwischen Gliederungen und/oder Mitgliedern einen dreiköpfigen Schlichtungsausschuss und bestimmt dessen Vorsitzende:n.
2. Den Schlichtungsausschuss können ADFC-Mitglieder oder ADFC-Gliederungen anrufen, die sich in ihren Rechten nach dieser Satzung durch eine Gliederung oder ein Organ des ADFC e. V. beeinträchtigt sehen.
3. Aufgabe des Ausschusses ist die Vermittlung zwischen den Beteiligten mit dem Ziel, Konflikte außergerichtlich beizulegen. Im Rahmen konkreter Schlichtungsfälle ist der Ausschuss antragsberechtigt

gegenüber den Bundesorganen.

4. Näheres regelt die Bundesgeschäftsordnung (§ 22).

§ 22 Die Bundesgeschäftsordnung

Der Bund-Länder-Rat erlässt auf Vorschlag des Bundesvorstandes eine Bundesgeschäftsordnung für den ADFC.

Diese regelt wesentliche Prozesse und Strukturen zur Umsetzung der Satzung, soweit dies in dieser Satzung vorgesehen ist.

§ 23 Auflösung des ADFC, Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Auflösung des ADFC erfolgt durch die Bundeshauptversammlung.
2. Die Bundeshauptversammlung wird zur Beratung über eine Auflösung nur einberufen, wenn zuvor der Bund-Länder-Rat mit drei Viertel der Stimmen die Einberufung verlangt hat.
3. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in der eigens einberufenen Bundeshauptversammlung mehr als 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder.
Sind weniger als 50 % der Stimmberechtigten anwesend, kann frühestens acht Wochen später eine neue Bundeshauptversammlung einberufen werden; diese neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigten Landesverbände des ADFC. Das Vermögen wird auf diese Landesverbände entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt. Sollten keine gemeinnützigen ADFC-Landesverbände vorhanden sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND). Alle Begünstigten haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
5. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes geregelt wird.
6. Bis zum 30.06.2019 erlässt der bisherige Bundeshauptausschuss die Bundesgeschäftsordnung.
7. Die Wahlen zum Bund-Länder-Rat und zum Vorsitz des Bund-Länder-Rates finden nach dieser Satzung erstmals im Zeitraum zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019 statt.
Gleiches gilt für etwaige Wahlen zum Bundesvorstand.
8. Bis zu Neuwahlen nimmt die bisherige Bundeshauptversammlung die Aufgaben der Bundeshauptversammlung nach dieser Satzung wahr, die Mitglieder des bisherigen Bundeshauptausschusses nehmen die Aufgaben des Bund-Länder-Rates wahr und der bisherige Bundesvorstand nimmt die Aufgaben des Bundesvorstandes nach dieser Satzung wahr.
9. Regelungen zur Arbeitsweise der Organe sollen ab dem 01.01.2019 angewandt werden, ab dem 01.01.2020 sind sie zwingend.

Begründung